## Satzung vom \_\_\_\_\_\_ zur 4. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Marl (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.12.2013

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) sowie des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) in Verbindung mit der Straßenreinigungssatzung der Stadt Marl vom 16.12.2013 - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_\_ folgende Satzung zur 4. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Marl (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.12.2013 beschlossen:

§ 1

Die Sätze 2 und 3 des § 3 (3) werden ersatzlos gestrichen.

§ 2

## § 3 (5)erhält folgende Änderung:

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich bei einer einmaligen Reinigung von Straßen, die

-	überwiegend dem Anliegerverkehr dienen (Klasse 1)	3,57€
-	dem innerörtlichen Verkehr dienen (Klasse 2)	2,90 €
-	dem überörtlichen Verkehr dienen (Klasse 3)	2,13 €
und von		
-	Fußgängerzonen, in denen das öffentliche Interesse überwiegt (Klasse 4)	2,13€
-	fußläufigen Geschäftsstraßen (Klasse 5)	3,57 €

Bei mehrmaliger wöchentlicher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.